



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
15.10.2024

**Parkplatzsituation im Quartier Führichstraße / Möschenfelder
Straße / Zornedinger Straße / Rupertigaustraße – Ausweisung je
eines Stellplatzes für mobile Pflegekräfte in jedem
Straßenzug**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06941 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 25.07.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie im Quartier Führichstraße, Möschenfelder Straße, Zornedinger Straße und Rupertigaustraße um Einrichtung jeweils eines Stellplatzes je Straßenzug für mobile Pflegekräfte gebeten haben. Zudem wurde um Prüfung der Parkplatzsituation am ASZ Ramersdorf (Rupertigaustr. 61a) gebeten, weil dort v.a. bei Veranstaltungen zahlreiche Teilnehmer mit dem Auto anreisen würden.

Nach Prüfung Ihres Antrages können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Damit das Mobilitätsreferat als zuständige Straßenverkehrsbehörde verkehrliche Maßnahmen anordnen kann, müssen diverse Voraussetzungen vorliegen. Danach kann zwar grundsätzlich die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränkt werden. Dies gilt aber nur dann, wenn an der betreffenden Örtlichkeit konkrete Gefahrenlagen festgestellt und nachgewiesen werden. Zudem sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die allgemeinen

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße

muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



**MÜNCHEN
UNTERWEGS**

Verkehrsregelungen an dieser Stelle aus bestimmten Gründen nicht ausreichend sein sollten (§ 45 Abs. 1 S.1 und Abs. 9 StVO).

Für die Anordnung von allgemeinen Parkregelungen (wie Kurzparkzonen mit Parkscheibenregelung etc.) müssten demnach verkehrliche Gründe vorliegen. Allein der Wunsch, bestimmten Diensten oder Einrichtungen möglichst nahen Parkraum zu verschaffen, ist daher nicht ausreichend. Erst wenn der dortige Parkplatzsuchverkehr beispielsweise auch erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen hätte, wären derartige Beschränkungen möglich. Entsprechende Tatsachen sind an den in Rede stehenden Örtlichkeiten derzeit aber weder beim Mobilitätsreferat noch bei der zuständigen Polizeiinspektion 21 bekannt.

Die Straßenverkehrsordnung ist zudem grundsätzlich privilegienfeindlich. Der Straßenraum steht daher im Regelfall allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung. Ein Freihalten der Flächen für Pflegedienste oder Besucher des ASZ Ramersdorf ist insbesondere ohne eine besondere Gefahrenlage rechtlich nicht möglich.

Derzeit besteht daher keine Veranlassung für die Anordnung von Parkbeschränkungen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211